



Verordnung über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten oder Schulen und die Rückerstattung der Fahrkosten

Genehmigt durch den Gemeinderat am 13. Februar 2012
1. Teilrevision vom 6. Mai 2013
2. Teilrevision vom 10. Februar 2014
inkl. Änderung vom 24. März 2014 im Verlauf des Beschwerdeverfahrens

Inhaltsverzeichnis

EINTEILUNG DER SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	1
Grundsatz	1
Einteilungskriterien	1
Gesuch um Umteilung	1
Beschwerden	1
RÜCKERSTATTUNG DER FAHRKOSTEN.....	2
Berechtigung bei Schulungsort Münchenbuchsee	2
Berechtigung bei externem Schulungsort	2
Höhe der Rückerstattung.....	2
Einreichen des Gesuchs.....	2
Beschwerden	2
Inkrafttreten	3

Einteilung der Schülerinnen und Schüler

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Münchenbuchsee bildet gemäss Schulreglement einen Schulbezirk mit zwei Organisationseinheiten: Kindergarten - Primarstufe und Sekundarstufe I.

² Für die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten und Schulhäuser sind die Schulleitungen der jeweiligen Organisationseinheit zuständig.

Einteilungskriterien

Art. 2 ¹ Die Schulleitungen beachten die Vorgaben der Volksschulgesetzgebung (insbesondere Art. 2 und Art. 7 VSG).¹ Sie nehmen die Klasseneinteilungen vor mit dem Ziel, eine möglichst grosse Ausgeglichenheit bezüglich der sozialen Struktur der einzelnen Klassen zu erreichen.

² Die Schulleitungen tragen nach Möglichkeit insbesondere folgenden Kriterien Rechnung (die Reihenfolge der Aufzählung drückt keine Gewichtung aus):

- kurze Kindergarten- und Schulwege¹
- ausgeglichene Klassengrössen
- Anzahl Kinder mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund
- Anzahl fremdsprachige Kinder
- Anzahl Kinder mit besonderem Bildungs- und Betreuungsbedarf
- ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter
- im Kindergarten: Verhältnis des 1. zum 2. Kindergartenjahr
- in Mehrjahrgangsklassen: Verhältnis der Schuljahrgänge.

³ Die Schulleitungen berücksichtigen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten und nach Möglichkeit

- die Trennung oder Nichttrennung von Geschwistern
- die familienergänzende Betreuung durch Tageseltern oder in der Tagesschule.

⁴ Wenn möglich werden Kinder im Kindergarten und im ersten Jahr der Primarstufe zusammen mit mindestens einem anderen Kind aus demselben Quartier in den gleichen Kindergarten bzw. in das gleiche Schulhaus eingeteilt.²

Gesuch um Umteilung

Art. 3 In besonderen Fällen, namentlich bei gesundheitlichen Problemen, können die Eltern der Schulleitung ein Gesuch für eine besondere Klasseneinteilung oder um Versetzung in einen anderen Kindergarten bzw. in ein anderes Schulhaus stellen. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis beizulegen.³

Beschwerden

Art. 4 Bei Entscheiden der Schulleitung ist das Schulinspektorat die Beschwerdeinstanz.⁴

¹ Änderung vom 24.03.2014 (im Verlauf des Beschwerdeverfahrens)

² 2. Teilrevision 24.02.2014 (samt Änderung vom 24.03.2014 im Verlauf des Beschwerdeverfahrens)

³ 2. Teilrevision 24.02.2014

⁴ 1. Teilrevision 06.05.2013

Rückerstattung der Fahrkosten

Berechtigung bei Schulungsort Münchenbuchsee

Art. 5¹ Die Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des 1. bis 4. Schuljahres werden den Eltern ganz oder teilweise zurückerstattet,

a) sofern das Wohnhaus ausserhalb eines Perimeters von 1000 m rund um den zu besuchenden Kindergarten bzw. das zu besuchende Schulhaus liegt.

b) sofern das Wohnhaus im Allmendquartier liegt und ein Kindergarten bzw. ein Schulhaus ausserhalb des Allmendquartiers besucht wird.

c) sofern der zu besuchende Kindergarten bzw. das Schulhaus im Allmendquartier liegt.

² In besonderen Fällen, namentlich bei gesundheitlichen Problemen, können die Eltern, die gemäss Abs. 1 nicht für die Fahrkostenrückerstattung berechtigt wären, dem Ressort Bildung ein Gesuch um Übernahme der Fahrkosten stellen. Dem Gesuch ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen.

Berechtigung bei externem Schulungsort

Art. 6¹ Die Fahrkosten der Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des 1. bis 9. Schuljahres werden den Eltern ganz oder teilweise zurückerstattet,

a) sofern der Gemeinderat einen Schulungsort ausserhalb von Münchenbuchsee bewilligt hat.

b) sofern der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr besucht wird und der Besuch des Gymnasiums Hofwil nicht möglich ist.⁴

Höhe der Rückerstattung

Art. 7¹ Die Fahrkosten werden wie folgt zurückerstattet:
100 % bei Kindern, die den Kindergarten, die 1. oder 2. Klasse besuchen.
50 % bei Jugendlichen, die die Quarta besuchen³
75 % bei allen übrigen Kindern.

² Es wird der günstigste Fahrausweis des öffentlichen Verkehrs zurückerstattet (in der Regel Jahresabonnemente).³

³ Private Schülertransporte werden in Ausnahmefällen nur dann entschädigt, wenn weder öffentliche Verkehrsmittel noch offiziell organisierte Schülertransporte benützt werden können. In diesen Fällen richtet sich die Entschädigung nach den Bestimmungen der Spesenrückerstattung des Gemeindepersonals.³

Einreichen des Gesuchs

Art. 8¹ Das Gesuch um Fahrkostenrückerstattung gemäss Art. 5 ist vor Antritt der Fahrten beim Ressort Bildung einzureichen.

² Wird ein Gesuch erst nach Antritt der Fahrten eingereicht, kann die Gemeinde nicht zur Übernahme der Fahrkosten verpflichtet werden.

³ Das Gesuch um Fahrkostenrückerstattung gemäss Art. 6 ist frühestens im letzten Monat des Schuljahrs und spätestens bis Ende des Kalenderjahrs, in dem das Schuljahr beendet wurde, beim Ressort Bildung einzureichen.³

Beschwerden

Art. 9¹ Bei Entscheiden der Ressortleitung Bildung ist das Schulinspektorat Beschwerdeinstanz.³

Verordnung über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten oder Schulen und die Rückerstattung der Fahrkosten vom 13. Februar 2012

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Diese Verordnung über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten oder Schulen und die Rückerstattung der Fahrkosten wurde vom Gemeinderat am 13. Februar 2012 genehmigt.

² Sie tritt am 1. August 2012 in Kraft.

³ Sämtliche widersprechenden Bestimmungen werden damit aufgehoben.³

Münchenbuchsee, 14. Februar 2012

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

sig. Elsbeth Maring-Walther

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 9 vom 2. März 2012 publiziert.
Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Münchenbuchsee, 3. April 2012

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Der Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig

Verordnung über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten oder Schulen und die Rückerstattung der Fahrkosten vom 13. Februar 2012

2. Teilrevision

Die 2. Teilrevision der Verordnung über die Einteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Kindergärten oder Schulen und die Rückerstattung der Fahrkosten wurde an der Gemeinderatssitzung vom 10. Februar 2014 genehmigt. Sie tritt per 1. März 2014 in Kraft.

Münchenbuchsee, 10. Februar 2014

GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsidentin

Sekretär

sig. Elsbeth Maring-Walther

sig. Olivier A. Gerig

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 7 vom 14. Februar 2014 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurden Beschwerden eingereicht. Diese wurden mit Verfügung vom 27. Oktober 2014 durch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland abgewiesen.

Im Anzeiger Region Fraubrunnen Nr. 51 vom 18. Dezember 2014 wurde die Rechtskraft publiziert.

Münchenbuchsee, 15. Dezember 2014

PRÄSIDENTIALABTEILUNG

Gemeindeschreiber

sig. Olivier A. Gerig